



Die OVG-Richter entschieden für den klagenden Steinmetz-Betrieb

OVG in Koblenz:

Kinderarbeit vor Gericht

Unter diesem vereinfachten Titel sahen die meisten Medien das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Rheinland-Pfalz in Koblenz, das jetzt zu Gunsten eines Steinmetz-Kollegen entschieden wurde. Das Thema »Kinderarbeit« bei Grabmälern ist damit aber nicht aus der Welt, das zeigten die ersten Reaktionen der Medien.

Eigentlich ging es nur um die formale Frage, ob eine Gemeinde in ihrer Friedhofssatzung überhaupt eine Regelung über den Ausschluss von Grabmälern, hergestellt mit Kinderarbeit, treffen darf. Dies verneinte die Vorsitzende Richterin Dagmar Wünsch in der mündlichen Verhandlung und ließ damit am späteren Urteil keinen Zweifel.

Die Vorgeschichte

Auf Anregung der CDU hin haben verschiedene Gemeinden in ihren jeweiligen Friedhofssatzungen die Verwendung von Grabmälern aus Kinderarbeit verboten. Dieses ist bundesweit in über 20 Gemeinden erfolgt, wobei oft einstimmige Ratsbeschlüsse zur Satzungsänderung führten. Vorreiter waren unter anderem München/Bayern und Andernach in Rheinland-Pfalz, deren Satzungen jetzt als erste in Eilverfahren von Verwaltungsgerichten überprüft werden. Die Verhandlung in Bayern wird für Anfang 2009 erwartet, anders in

Rheinland-Pfalz, hier wurde bereits jetzt entschieden.

Der Fall

Die Stadt Andernach hatte am 5. Juli 2007 in ihre bestehende Friedhofssatzung unter § 21 Gestaltungsvorschriften folgenden Abschnitt eingefügt: »(3) Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.« »Nachweislich« bedeutet hier, dass vom Grabmallieferanten / Steinmetz »ein geeignetes Siegel wie z.B. das XertifiX-Siegel« vorgelegt werden soll. Die Gemeinde berief sich dabei auf ihr Recht nach dem Bestattungsgesetz des Landes, die Gestaltung der Grabmäler regeln zu dürfen. Nach Angaben der Stadt Andernach in der mündlichen Verhandlung habe eine Rundfrage bei Steinmetzbetrieben der Umgebung ergeben, dass diese gegen eine solche Anforderung keine Einwände hätten.

Das sah Walter Hahn, Leiter eines Steinmetzbetriebs in Neuwied-Feldkirchen in der Nachbarschaft von Andernach, völlig anders. Auch er ist strikt gegen Kinderarbeit, hält aber eine Regelung über eine Friedhofssatzung und eine Zertifizierung weder für erforderlich noch geeignet. Er wird in Koblenz von den Anwälten Hans Wolfram Kessler und Gernot Lehr von der Anwaltskanzlei Redeker, Sellner, Dahs & Widmaier, Bonn, vertreten, die in einer Normenkontrollklage die Satzungsbefugnis der Gemeinde in diesem Punkt anfechten (**Naturstein** 9 / 2008, ▷ S. 76).

Mündliche Verhandlung in Koblenz

Im Gebäude am Deinhardplatz 4 in Koblenz sind das Verfassungsgericht und das Oberverwaltungsgericht des Landes Rheinland-Pfalz ansässig. Seit sie das erste Raucherschutzgesetz bundesweit zu Fall gebracht haben, ist bekannt, dass die dortigen »Purpurträger« keiner Entscheidung aus dem Weg gehen. So auch im vorliegenden Fall. Bereits in der mündlichen Verhandlung vom 6. November 2008 ließ man keinen Zweifel daran, dass man dem Antragsteller, d. h. der Anfechtung stattgeben wird.

Die Rechtslage ist hier eindeutig

Die Satzungsbefugnis einer Gemeinde beschränkt sich ausschließlich auf Regelungen mit örtlichem Bezug. Sie

kann also nur Entscheidungen für ihren eigenen juristischen und politischen Zuständigkeitsbereich treffen. Kinderarbeit im Ausland gehört nicht zur Verantwortung einer deutschen Gemeinde. Das Gericht sah hier Parallelen zu einem Normenkontrollverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Bayern vom 22. Januar 1992, bei dem eine »Abfallvermeidungssatzung« gekippt wurde. Ferner betonte das Gericht, dass es bei dieser Entscheidung nicht um das an sich ehrenwerte Anliegen selbst geht, sondern um die formale Frage, ob eine Gemeinde überhaupt dafür zuständig ist.

Für die Vertreterin der Stadt Andernach, Barbara Vogt, kam die Entscheidung nicht überraschend. Man wusste durchaus, so Vogt zu **Naturstein**, dass die Handlungsbefugnis einer Gemeinde ihre Grenzen hat. Einen »Plan B« für den Fall des Scheiterns hat man noch nicht, will aber am Ziel der aktiven Vermeidung von Kinderarbeit festhalten. Die Anwälte des Antragstellers sahen sich bestätigt, denn sie waren sicher, dass ihrem Antrag stattgegeben würde

KURZINFO:

UNO-Kinderschutz

Nicht nur das jetzt in der Diskussion stehende ILO-Übereinkommen 182, das noch nicht von allen Staaten ratifiziert ist, z. B. nicht von Indien, ächtet Kinderarbeit, sondern auch eine Fülle von weiteren internationalen Abkommen:

ILO-Konvention 105

Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Zwangs- oder Pflichtarbeit zu beseitigen und in keiner Form zu verwenden.

ILO-Konvention 138

Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, eine »... Politik zu verfolgen, ... die tatsächliche Abschaffung der Kinderarbeit sicherzustellen und das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit fortschreitend bis auf einen Stand anzuheben, bei

dem die volle körperliche und geistige Entwicklung der Jugendlichen gesichert ist.«

ILO-Konvention 182

Jedes Mitglied hat unverzügliche und wirksame Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die schlimmsten Formen der Kinderarbeit vorrangig verboten und beseitigt werden.

UN-Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechtskonvention hat die größte Akzeptanz aller UN-Konventionen. Ratifikation mit Ausnahme von zwei Staaten (USA und Somalia!)

Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention zum Schutz der Kinder in bewaffneten Konflikten.

Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie.

(**Naturstein** 9 / 2008, ▷ S. 76). Die einzige kritische Frage war die Klagebefugnis, die von der Stadt Andernach im Fall der Firma Hahn angezweifelt wurde, da diese nicht in Andernach

ansässig ist. Eine Klagebefugnis wurde jedoch seitens des Gerichts anerkannt. Steinmetzmeister Walter Hahn betonte gegenüber **Naturstein**, dass auch er natürlich dafür sei, gegen Kinder-

**Für jeden Stein
der richtige Schliff!**

Segmente für CNC-gesteuerte Maschinen

Testen Sie unsere Serien für Natur- und Kunststein auf Ihren CNC-gesteuerten Maschinen!

Serie für Granit (Küchenarbeitsplatten)

Twincur L 8 100 mm

Das Spezialdesign hält das Wasser länger am Diamanten (optimale Kühlung, höhere Standzeit).

SF- oder Tomadanschluss

Verschiedene Ausführungen: 90°, 45° und 60° (die 90°-Ausführung ist in verschiedenen Härten erhältlich)

Körnungsabstufung: 100, 200, 500, 1000, 2000, 4000. Und als krönender Abschluss unsere Polierer Buff Black, Buff White und Rotary.

Alternativangebot - die Twincur L8 mit acht Segmenten.

Serie für Kunststein (Küchenarbeitsplatten)

Twincur ES L8 100 mm

SF- oder Tomadanschluss

Mit Brandspuren abgesetzt Schliff!

Eine Spezialbindung eliminiert dieses Hauptproblem bei der Bearbeitung von Kunststeinplatten.

Körnungsabstufung: 200, 500, 1000, 2000 und 3000. Das Korn 100 ist optional erhältlich. Es wird kein Polierer benötigt!

Überzeugen Sie sich anhand eines Probeauftrages von der Qualität unserer Produkte! Wir würden uns freuen!


Sarva Karna Europe
Sie haben die Ideen, Wir die Werkzeuge

BKE GmbH Diamantschleifwerkzeuge
Südstraße 29
D-95815 Marktredwitz
Tel.: 9231/6691-0
Fax: 9231/667135
E-Mail: info@ske-diamantwerkzeuge.de
Internet: www.ske-diamantwerkzeuge.de

EXZELLENT PRODUKTE FÜR EXKLUSIVE NATURSTEINWELTEN





1977 - BY APPOINTMENT TO HER MAJESTY THE EARTH - 2008



HMK - REINIGUNG - HMK - SCHUTZ - HMK - PFLEGE - HMK

www.moellerstonecare.eu



Die unterlegene Stadt Andernach, hier die Hauptamtsleiterin Barbara Vogt, äußerte sich enttäuscht über den Ausgang des Verfahrens, will aber weiterhin aktiv gegen Kinderarbeit vorgehen.



Genugtuung bei den Antragstellern, Steinmetzmeister W. Hahn (links) mit seinen Anwälten Kessler (Mitte / Rücken) und Lehr (rechts).

arbeit vorzugehen. Nur den von der Stadt Andernach eingeschlagenen Weg halte er für ungeeignet. Ohnehin könnten Grabmäler im Gegensatz zu anderen Produkten nur von ausgebildeten Erwachsenen hergestellt werden, meint Hahn.

Rechtliche Wertung des ILO-Übereinkommen 182

Das Richterkollegium in Koblenz hatte sich die Entscheidung nicht einfach gemacht und zusätzlich die der ILO zugrunde liegende Verpflichtung zu »Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderar-

beit« der UNO-Arbeitsorganisation einer Prüfung unterzogen.

Ohne Zweifel ist dieses Übereinkommen am 19. November 2000 in Kraft getreten und ist für alle Staaten, die es ratifiziert haben, verbindlich. Dazu gehören 169 Staaten, darunter die meisten westlichen Staaten aber auch Bangladesh, China, Vietnam und andere Entwicklungs- und Schwellenländer – Indien jedoch nicht!

Indien hat aber bereits mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (1992) das Recht jedes Kindes unter 18 Jahren anerkannt, »... vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt zu sein und nicht zu einer Arbeit he-

rangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringt, die Erziehung des Kindes behindert oder die Gesundheit des Kindes und seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.«

Das Übereinkommen 182 verbietet darüber hinaus die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, im Einzelnen ist § 3 für die Steinindustrie von Belang: Verbot von »...Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.«

KURZINFO:

Problem der Kinderarbeit ist vielschichtig

Ein Beispiel aus China, das der Autor vor zehn Jahren selbst verfolgt hat, zeigt dass das Thema nicht einfach zu lösen ist, so wie mancher Kinderschützer oder Zertifizierer sich das gemeinlich vorstellt.

Kinderarbeit ist in China (und in vielen anderen Schwellen- und Entwicklungsländern) verboten und wird im autoritären Regime durch die Volkspolizei verfolgt und streng bestraft. Es gibt aber Grauzonen, so ist sie in der Landwirtschaft im gewissen Rahmen erlaubt, wie übrigens auch in Deutschland, wengleich hier nur auf drei Stunden beschränkt.

Steinbruchbetriebe werden in China in einzelnen Landgemeinden nicht der Industrie zugeordnet, sondern wegen des Flächenbedarfs und den Mitarbeitern unter »bäuerliche Betriebe« geführt.

Steinbruchbetriebe haben häufig keine fest angestellten Mitarbeiter, sondern die Arbeiter produzieren »auf eigene Rechnung«, in Deutschland würde man das »Ich-AG« nennen. Bezahlt wird nach der Menge der gefertigten Ware

bzw. Halbware. Das geschieht durchaus in beiderseitigem Interesse. Steinbrucharbeiten sind ohne Ausnahme Erwachsenen vorbehalten (auch Frauen).

Der Missstand von Kinderarbeit betraf das Problem, die Fertigprodukte im Hochgebirge zu Fuß auf dem Rücken von den Steinbrüchen zu den Sammelstellen im Tal zu transportieren. Da es jahrhundertelange Praxis ist, dass ganze Familien ihre landwirtschaftlichen Produkte auf diese Weise transportieren, geschah das im geschilderten Fall auch mit Steinprodukten.

Sowohl dem Abnehmer aus dem westlichen Ausland als auch in gleicher Weise dem chinesischen Unternehmer fehlten dafür jedes Verständnis. Als die örtliche Dorfgemeinde eine Lehrerin für die Dorfschule in den Bergen gewinnen konnte, war der ansässige Steinbruchbetrieb gerne bereit, das dazugehörige Schulgebäude zu finanzieren. Stein-Träger im schulpflichtigen Alter (und darunter) wurden kurzerhand verboten.

Unvernunft macht leider erfinderisch: Die Familienväter übernahmen die Last zunächst selbst, luden aber in einem Versteck die Ware auf die »Bückelchen« ihrer Kinder um, die sich in kindlicher Naivität z. T. freuten »mit Papa Steine tragen zu dürfen«.

Ein überführter Vater mit achtjähriger Tochter war für kein Vernunftargument empfänglich und drohte nur: »Wenn du meine Tochter nicht tragen lässt, darf sie auch nicht in deine Schule!«.

Das Problem wurde inzwischen anders gelöst: Es wurde ein Fahrweg zum Steinbruch gebaut, über den kleine Traktoren und andere Fahrzeuge die Blöcke ins Tal transportieren, ganz ohne Stein-Träger.

Überhaupt ist die Entwicklung rasant und löst auch solche Probleme im Handumdrehen: Im nächsten Jahr führt eine Autobahn durch einen Tunnel und über eine Brücke durch das Tal, und das »Mittelalter« wird damit schlagartig vorbei sein.



Der SWR berichtete über die Verhandlung.

Der Bericht im Koblenzer Verfahren, Richter Dr. Holl (das ist der maßgebliche Bearbeiter des Verfahrens), sieht in der Konvention eine ausschließliche Verpflichtung der einzelnen Staaten (z. B. Indien) zur Einführung entsprechender Gesetze und deren Kontrolle. Ein dritter Staat, wie die Bundesrepublik Deutschland, kann sich nicht auf die Konvention berufen, wenn er in seiner Gesetzgebung, oder gar bei regionalen oder lokalen Regelungen, Import-Beschränkungen aus diesen Ländern vorsieht. Eine solche Pflicht zur Zertifizierung, wie z. B. durch das XertifiX-Siegel darf nicht erfolgen. Ein solches Han-

deln bzw. ein solches Handelshemmnis verstößt vielmehr gegen andere völkerrechtliche Bestimmungen bezüglich der Freiheit des Welthandels. Kurz gesagt: Die jeweiligen Staaten sind verantwortlich für die Zustände in ihrem eigenen Land – nicht aber die Gemeinden hier.

Ist das Problem für die Steinmetze nun gelöst?

Nein, denn das Thema Kinderarbeit wird in der Öffentlichkeit aktuell bleiben. Schon am Verhandlungstag war im Radio zu hören:

» ... Grabmale..., die nicht von Kindern hergestellt sind. Dagegen klagt

STADT KOBLENZ:

Merkblatt

Der Stadt Koblenz ist es ein Anliegen, im Rahmen ihres Beschaffungswesens Händler und Produzenten zum Verzicht auf Produkte aus »ausbeuterischer Kinderarbeit« im Sinne der Konvention Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation zu bewegen und so auch einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung zu leisten...

Ausbeuterische Kinderarbeit ist ... bei Natursteinen, Pflaster- und Grabsteinen aus Indien und China festzustellen.

Waren, die nicht aus »ausbeuterischer Kinderarbeit«... kommen, kann man an folgenden Kriterien erkennen:

- Selbstverpflichtung von Unternehmen, einen Verhaltenskodex oder Sozialstandard vorzulegen,
- unabhängige Zertifizierungen, z. B. FSC (Holz), Rugmark (Teppiche), Fairtrade (fairer Handel), Fian (Blumen), Xertifix (Steine; ab Februar 2005)

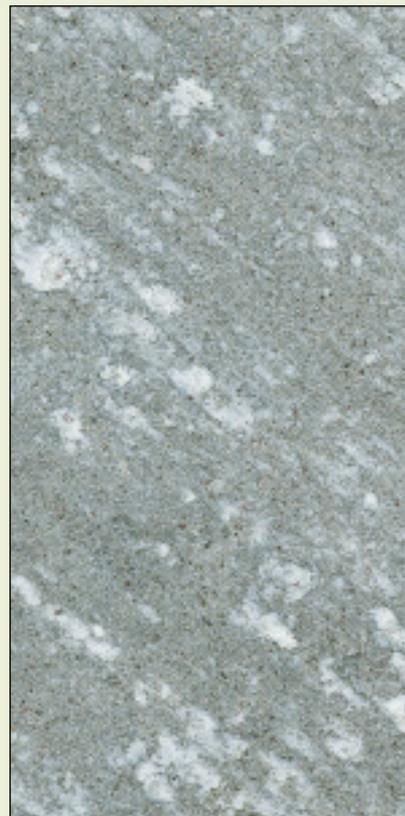
Die zentrale Vergabestelle (ZVS) der Stadtverwaltung Koblenz bittet Sie daher um Informationen über die Herkunft der Produkte und evtl. vorliegende Zertifizierungen bzw. Selbstverpflichtungen der Produzenten.

Durch diese Auskunft werden Ihnen keine Nachteile im Vergabeverfahren entstehen. Die EU-Vergaberichtlinie vom 2. Februar 2004 ermächtigt zwar den Auftraggeber, soziale Kriterien bei der Angebotswertung zu berücksichtigen. Die Richtlinie ist jedoch insoweit noch nicht in deutsches Recht umgesetzt.

Die Stadt Koblenz wird zu gegebener Zeit über eine Anpassung ihrer Vergabepaxis entscheiden.

Stadt Koblenz, März 2008

San Bernardino Silber



Wir liefern mehr als Naturstein.
Mehr Beratung.
Mehr Kompetenz.

San Bernardino Silber – der neue Renner aus der Schweiz!



Parsagna, CH-7440 Andeer
Tel. +41 81 661 13 70
Fax +41 81 661 19 55
www.toscano-granit.ch
info@toscano-granit.ch

BIV:

Presseerklärung

Mit seiner vorläufigen Äußerung zu der Frage, unter welchen Umständen Grabsteine auf Friedhöfen hergestellt werden müssen, hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz die Diskussion über ausbeuterische Kinderarbeit neu entfacht. Im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens der Friedhofssatzung der Stadt Andernach hat die Vorsitzende Richterin des OVG Koblenz darauf hingewiesen, dass die Regelung, wonach auf den Friedhöfen der Stadt nur noch Grabsteine aufgestellt werden dürfen, die nicht von Kindern in Staaten wie Indien und China hergestellt worden sind und dies mit einem Zertifikat belegt werden muss, unrechtmäßig ist.

»Die Stadt Andernach hat nicht die Regelungskompetenz, um zu bestimmen, unter welchen Umständen die Grabsteine ihrer Friedhöfe hergestellt werden müssen«, so die Vorsitzende Richterin des Oberverwaltungsgerichts.

Der Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks begrüßt diese Klarstellung.

»Das Oberverwaltungsgericht steckt mit erfreulicher Eindeutigkeit den Handlungsspielraum der Kommunen ab und schafft für die Steinmetzbetriebe die seit langem erwünschte Klarheit«, kommentiert

Bundesinnungsmeister Martin Schwielen die Äußerung des Gerichts.

Der Bundesinnungsverband nimmt die Presseerklärung des OVG zum Anlass, erneut zu bekräftigen, dass das deutsche Steinmetzhandwerk sich gegen jede Form von ausbeuterischer Kinderarbeit wendet und die Einhaltung der ILO-Konvention 182 nachhaltig unterstützt. Nach seiner Auffassung muss aber der Schwerpunkt der Bekämpfung von Kinderarbeit auf dem Einsatz politischer Maßnahmen liegen, weil langfristig nur auf diesem Wege effektiv und nachhaltig eine Änderung der prekären Situation der Jugendlichen in den betroffenen Ländern erreichbar ist. Siegel- und Zertifizierungssysteme, wie sie von einzelnen Privatinitiativen forciert werden, können nach Ansicht des Steinmetzhandwerks keine andauernde Wirkung erzielen und greifen zudem, soweit sie über Satzungsregelungen verpflichtend gemacht werden, in unzulässiger Weise in den Freiheitsraum wirtschaftlicher Betätigung ein.

Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, November 2008

heute ein Steinmetz ..., dessen Grabsteine zu 80 % aus indischer Kinderarbeit stammen.« (SWR 1-Website). Das ist eine der Verdrehungen von Tatsachen, die wohl auch in Zukunft bei der Behandlung dieses sensiblen Themas nicht unterbleiben wird.

Dennoch sollte die Anfechtung von Gestaltungssatzungen oder Gestaltungsvorschriften im Grabmalbereich auch im Interesse der Natursteinindustrie die Ausnahme bleiben. Meistens sind diese Vorschriften positiv für heimische bzw. traditionell-natürliche Materialien, so auch für Naturstein.

Es kann auch anders gehen: Noch eine Woche vor der mündlichen Verhandlung hatte das OVG Koblenz einem Eigentümer recht gegeben, der sich mit einer glänzenden Dachdeckung über die Gestaltungssatzung des Moselweinorts Winningen hinwegsetzte, die das von den Naturstiefeldächern geprägte Ortsbild bewahren wollte. Vergleichbares wäre auch bei Friedhofssatzungen denkbar. Alle Beteiligten tragen beim Problem Kinderarbeit Verantwortung, möchten

jedoch gefragt und nicht bevormundet werden. Das gilt für die Friedhofsverwaltung genauso wie für die Grabmal-schaffenden oder die Hinterbliebenen. Ob die Zertifizierung mit dem Siegel »XertifiX« dabei ein geeignetes Mittel ist, wurde zumindest von einer Partei im Koblenzer Verfahren bezweifelt.

Zertifizierung oder Selbstverpflichtung

XertifiX e. V. (**Naturstein** 12 / 2007, ▷ S. 11) mit Sitz in Freiburg ist ein angesehener Verein, als Vorstand agieren angesehene Persönlichkeiten wie der Ex-Arbeitsminister Norbert Blüm oder der Hauptgeschäftsführer des Hilfswerks Misereor. Für ihre Leistungen in der Bekämpfung der Kinderarbeit in der Steinindustrie gab es 2007 den »Eine-Welt-Preis« der Stiftung Entwicklungszusammenarbeit Baden-Württemberg.

XertifiX bekämpft u. a. Kinder- und Sklavenarbeit (Satzung § 2) und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche – sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (Satzung § 3).

Überraschend ist allerdings, dass XertifiX als gemeinnütziger Verein, im Wettbewerb mit anderen Stellen, das Zertifizierungsgeschäft betreibt und für ihr Siegel immerhin 3 % des FOB-Preises als Lizenzgebühr erhebt. Auch wird ein XertifiX-Siegel bislang nur für Importeure von indischen Natursteinen vergeben. Sowohl andere Länder als auch andere Branchen, wo es ähnliche Probleme geben könnte, bleiben unberücksichtigt. Diese bisherige Handhabung stellt also eine Einseitigkeit bzw. Unausgewogenheit dar, die auch noch weitere juristische Folgen haben kann.

So wie in einem Verfahren vor dem Landgericht Hamburg, das das Unternehmenspersönlichkeitsrecht eines großen indischen Steinexporteurs (GEM Granites Partnership Company) verletzt sieht. Für die Behauptung, dort würde Kinderarbeit betrieben, reicht es nicht aus, wenn auf den Aufnahmen nur staubige aber nicht arbeitende Kinder gezeigt werden, und das Unternehmen selbst eidesstattlich versichert, dass es keine Kinderarbeit gibt (Urteil vom 08. 04. 2008, Az. 324 O 1082/07).

Einen vorsichtigen Weg gegen Kinderarbeit beschreitet die Stadt Koblenz, die zunächst ein Merkblatt verbunden mit einem Aufruf herausgegeben hat, in dem auch – neben anderen – das XertifiX-Siegel empfohlen wird (siehe Kasten). Allerdings kündigt man eine Änderung der Zentralen Vergabeordnung an sowie soziale Kriterien bei der Angebotswertung zu berücksichtigen, sobald dies durch die Übernahme europäischer Richtlinien in nationales Recht ermöglicht wird.

Ob mit Zertifizierungen oder freiwilligen Selbstverpflichtungen, die Natursteinindustrie und -verarbeiter werden auch in Zukunft mit der Forderung, sich gegen Kinderarbeit zu wenden, konfrontiert werden. Die Fachzeitschrift **Naturstein** wird für ihre Leser dieses Thema, wie gehabt, im Fokus behalten.

Dr. H. Wolfgang Wagner,

Über Zertifizierungsmöglichkeiten berichten wir u. a. auf ▷ S. 52